

Krankenanstaltenumlage
Beitrag zur
Betriebsabgangsdeckung
öffentlicher Krankenanstalten

Klagenfurt am Wörthersee, im Oktober 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Ausgangslage	4
1.3. Prüfungsgegenstand und Prüfungszeitraum	5
1.4. Prüfungsunterlagen	5
2. Rechtliche Grundlagen.....	6
2.1. Krankenhäuser des Landes	6
2.2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten in Kärnten	8
2.3. Medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschullehrgänge	9
3. Ablaufübersicht KABEG	10
4. Magistratsinterner Ablauf und Internes Kontrollsystem.....	12
5. Das Verrechnungsverfahren.....	13
5.1. Umlageschlüssel Volkszahl.....	14
5.2. Umlageschlüssel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	14
5.3. Umlageschlüssel Mischsatz aus Volkszahl und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.....	16
5.4. Verrechnungsmethodik	16
5.4.1. KABEG.....	17
5.4.2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten.....	21
5.4.3. Medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschullehrgänge	21
6. Bedeutung und Anteil für die Landeshauptstadt	21
6.1. Rechnungsabschluss.....	21
6.2. Vergleich Voranschlag und Rechnungsabschluss.....	22
6.3. Abgerechnete Jahre	23
6.4. Laufendes Jahr 2018	23
7. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen	24
7.1. Wesentliche Feststellungen	24
7.2. Empfehlungen des Kontrollamtes	26
8. Ausblick.....	27



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
abzgl.	abzüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
d.h.	das heißt
FH	Fachhochschule
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
KABEG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KH	Krankenhaus
K-KAO	Kärntner Krankenanstaltenordnung
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
LGBI	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
lt.	laut
MTD-Gesetz	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
MTF	Multilateral Trading Facility
NGA	Nettogebarungsabgang
Nr	Nummer
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
sog.	sogenanntes
TA	Teilabschnitt
VA	Voranschlag
VA-NGA	Nettogebarungsabgang laut Beschluss des Landtages (Voranschlag)
VASt	Voranschlagsstelle
WV	Wiederverlautbarung
z.B.	zum Beispiel
Z.	Zahl



1. Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag

Das Kontrollamt hat gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht (K-KStR) die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR amtswegig. Das Prüfungsthema bezog sich auf den Beitrag der Landeshauptstadt zur Betriebsabgangsdeckung öffentlicher Krankenanstalten, vgl. dazu Pkt. 2.

Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.

1.2. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in weiterer Folge: Landeshauptstadt) hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2015 (MZl.: 34/993/15) das Projekt zur Haushaltskonsolidierung „Reformplan Klagenfurt 2020“ mit Stimmenmehrheit genehmigt. Dabei handelt es sich um einen ständigen Verbesserungsprozess mit u.a. Aufgaben- und Prozessoptimierungen. Als Ziel der Maßnahmen wird die Schaffung einer nachhaltigen, freien Finanzspitze in Höhe von 10 Prozent der laufenden Einnahmen angestrebt.

Der Beitrag zur Betriebsabgangsdeckung öffentlicher Krankenanstalten (in weiterer Folge: Krankenanstaltenumlage) betrifft eine betragsmäßig bedeutende, durch Landesgesetz geregelte und von den Gemeinden **nicht steuerbare Transferzahlung** der Landeshauptstadt bzw. der Kärntner Gemeinden an das Land Kärnten.

Am Beispiel der Krankenanstaltenumlage wird im gegenständlichen Bericht auf die Auswirkungen dieses externen Faktors auf den Haushalt der Landeshauptstadt Bezug genommen und damit auch auf die Wirkung auf den hausinternen Erfolg bei der Haushaltskonsolidierung hingewiesen.



1.3. Prüfungsgegenstand und Prüfungszeitraum

Aufgrund von bestehenden gesetzlichen Regelungen (vgl. Pkt. 2.) ist die Landeshauptstadt verpflichtet, jährlich einen Beitrag zur Finanzierung des Betriebsabganges der Krankenanstalten zu leisten. Dieser beläuft sich aktuell (2018) auf eine Größenordnung von rd. 17,4 Mio Euro und wird mittels des vorliegenden Berichtes auf seine Höhe, seine Zusammensetzung, seine Berechnungsgrundlagen, seine Entwicklung bzw. Veränderung in den letzten Jahren sowie die magistratsinterne Vorgangsweise und Zuständigkeit untersucht.

Der Prüfungszeitraum bezog sich primär auf die Jahre 2015 - 2018.

1.4. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten insbesondere:

- Im Betrachtungszeitraum 2015 - 2018 den Gemeinden per E-Mail übermittelte amtssignierte Abrechnungsschreiben betreffend die Vorschreibung für das jeweilige Jahr;
- Gesamtüberblick der Kosten für alle Gemeinden sowie der Kosten für die jeweils betroffene Gemeinde;
- Korrespondenz mit dem Amt der Kärntner Landesregierung zu offenen Fragen und über ergänzende Unterlagen:
 - Betreffend Verrechnung KABEG: Tilgungspläne Darlehen bzw. Anleihen; Auflistung der jährlichen Zahlungen (Tilgung, Zinsen) betreffend Darlehen und Anleihen; Erläuterungen zu den Darlehensannuitäten; diverse Beschlüsse des Kärntner Landtages betreffend Fremdmittelaufnahmen; Unterlagen zur Zwischenfinanzierung; Darstellung der Aufteilung auf die Kärntner Gemeinden nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Einwohnerzahl;
 - Betreffend sonstige private Krankenanstalten: Darstellung des Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger (Übersicht Darstellung Abgänge und Verrechnung mit Vorschuss);
- Auswertungen der Stadtgemeinde Völkermarkt, Abteilung Finanzen, betreffend Gemeindeumlagedarlehen 2001 - 2016;
- (Publizierte) KABEG-Geschäftsberichte (insbesondere Einnahmen- Ausgabenrechnung sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung);



- Bezüglich der Verrechnung von Darlehen wurden auch bei der zuständigen Stelle der KABEG ergänzende Auskünfte eingeholt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die grundlegende Regelung des Beitrages der Gemeinden zur Betriebsabgangsdeckung öffentlicher Krankenanstalten findet sich in § 68 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO), LGBl Nr 26/1999 (WV) idF LGBl Nr 46/2015 für den Betrachtungszeitraum 2015 - 2017 bzw. LGBl Nr 24/2018 für den Betrachtungszeitraum 2018.

Der Beitrag dient zur (teilweisen) Abgangsdeckung bzw. als Kostenbeitrag für folgende drei Teilbereiche:

2.1. Krankenhäuser des Landes (KABEG)

2.2. Sonstige öffentliche Krankenhäuser

2.3. Medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschulstudiengänge

Die **Aufteilung** der unter 2.1. - 2.3. dargestellten Kosten auf die Kärntner Gemeinden erfolgt laut gesetzlicher Regelung nach dem **Mischsatz aus 50 %** nach dem Verhältnis der **Einwohnerzahl** und **50 %** nach dem Verhältnis der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (vgl. Pkt. 5.1. – 5.3.). Die **Verrechnung** erfolgt in Teilbeträgen in sechs monatlichen Raten ab Juli des jeweiligen Jahres, durch Einbehalt (**Abzug**) von den **Ertragsanteilen** (vgl. Pkt. 5.4.).

2.1. Krankenhäuser des Landes

Rechtsgrundlagen: § 68 K-KAO Abs 1; § 41 Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (K-LKABG);

Ausgangspunkt für die Berechnung des Anteils der Gemeinden ist der **vom Kärntner Landtag beschlossene Nettogebärungsabgang** der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG).

Die Vorgangsweise ist in § 41 K-LKABG näher geregelt. Demnach legt die Landesregierung den gesamten Nettogebärungsabgang der KABEG dem Landtag gleichzeitig mit dem Landesvoranschlag zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf des Voranschlages der KABEG ist mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates der Landesregierung dem Entwurf des Landesvoranschlages als Beilage anzuschließen. Die KABEG hat unter Berücksichtigung des vom Landtag beschlossenen Nettogebärungsabganges bis zum Ende des Kalenderjahres einen Voranschlag für das folgende Jahr zu erstellen.



§ 68 Abs 1 K-KAO regelt den Kostenbeitrag der Gemeinden wie folgt:

Der vom Landtag beschlossene Nettogebahrungsabgang der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft ist, abzüglich der Tilgung der für Investitionen aufgenommenen Anleihen, Darlehen, Kredite und ähnliche Finanzierungsformen der Landesanstalt und der Landeskrankenanstalten, zu 30 Prozent auf die Gemeinden umzulegen. Zur Abdeckung dieser Umlage hat die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft Fremdmittel zu den Bestkonditionen aufzunehmen, wobei von den Gemeinden sämtliche daraus entstehenden Kosten (Annuitäten, Zwischenfinanzierung und ähnliche Gebühren) zu ersetzen sind. Diese von den Gemeinden zu übernehmenden Kosten dürfen jährlich 30 Prozent des jeweiligen Nettogebahrungsabganges der öffentlichen Krankenanstalten, abzüglich der Tilgung der für Investitionen aufgenommenen Anleihen, Darlehen, Kredite und ähnliche Finanzierungsformen der Landesanstalt und der Landeskrankenanstalten des Landes nicht übersteigen.

Gemäß § 41 Abs 4c K-LKABG hat das Land Kärnten der KABEG sämtliche aus der Aufnahme von Fremdmitteln zur Abdeckung des Nettogebahrungsabganges entstehende Kosten zu ersetzen.

Dazu wird festgehalten, dass hinsichtlich des Teilbereichs der Gemeindeumlagedarlehen (und Nebenkosten bzw. Zwischenfinanzierung) die Weiterverrechnung an die Kärntner Gemeinden gemäß § 68 K-KAO erfolgt.

Gemäß § 41 Abs 4d K-LKABG haftet das Land Kärnten für die von der KABEG zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebahrungsabganges am Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel. Das jährliche Haftungsvolumen wird aufgrund von Beschlüssen des Landtages festgelegt.

Zur Aufteilung der gemäß § 68 Abs 1 ermittelten Kosten innerhalb der Kärntner Gemeinden vgl. Pkt. 5.

Die KABEG ist Betreibergesellschaft von fünf Landeskrankenhäusern, und ist für deren Betrieb und Erhaltung zuständig. Dabei handelt es sich um das Klinikum Klagenfurt, das LKH Villach, das LKH Wolfsberg, das LKH Laas sowie die Gailtal-Klinik (Hermagor).



2.2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten in Kärnten

Rechtsgrundlagen: § 68 Abs 2 und 3 K-KAO;

In § 68 Abs 3 K-KAO sind die zur Abgangsdeckung heranziehbaren Kosten näher umschrieben. Sie betreffen den Differenzbetrag zwischen den Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen des laufenden Betriebes sowie Ausgaben für Instandsetzung und Ersatzanschaffungen, wobei Investitionszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich des Betriebsabganges sind nur solche Leistungen zu berücksichtigen, die den Vorgaben des Landes-Krankenanstaltenplans sowie der Errichtungs- und Betriebsbewilligung entsprechen und durch den Kärntner Gesundheitsfonds und über die Zielsteuerung Gesundheit im Land Kärnten abgegolten werden.

Das Land Kärnten trägt (vorerst) 98 % des Betriebsabganges, 2 % tragen die betreffenden Institutionen selbst. Dies erfolgt gemäß § 68 Abs 2 K-KAO nach folgendem Modus: *Das Land hat seine Leistung jeweils im drittnachfolgenden Jahr in vier Quartalsbeiträgen zur Quartalsmitte zu erbringen. Zusätzlich ist jeweils mit den Quartalsbeiträgen eine Vorschusszahlung für die Beiträge zu den Betriebsabgängen des dem abgerechneten Jahr folgenden Jahres in der Höhe von 20 % des Betrages des abgerechneten Jahres zu leisten. Die Vorschusszahlungen des Vorjahres sind anteilmäßig auf die Quartalsbeiträge zu den Betriebsabgängen des abgerechneten Jahres anzurechnen.*

Zusammenfassend dargestellt beträgt der Vorschuss insgesamt 80 % des Betrages des abgerechneten Jahres (4 Quartale x 20 %).

In weiterer Folge wird die Kostentragung der Gemeinden geregelt, wonach 50 % der vom Land zu leistenden Beträge zu den Betriebsabgängen auf die Gemeinden umzulegen sind.

Zur Aufteilung der Kosten innerhalb der Kärntner Gemeinden vgl. Pkt. 5.1-5.3.

Der Kostenbeitrag betrifft fünf öffentliche Krankenanstalten konfessioneller Betreiber: KH des Deutschen Ordens Friesach, KH der Elisabethinen in Klagenfurt, KH der Barmherzigen Brüder in St. Veit/Glan, KH Waiern in Feldkirchen (Diakonie de La Tour), KH de La Tour, Treffen.



2.3. Medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschullehrgänge

Rechtsgrundlage: § 68 Abs 1a K-KAO

Nach der für den Betrachtungszeitraum 2015 - 2017 geltenden Regelung des § 68 Abs 1a K-KAO war *der Betriebsabgang der nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz eingerichteten Schulen sowie der nach dem Gesetz über die gehobenen medizinischtechnischen Dienste eingerichteten Akademien zu 30 Prozent auf die Gemeinden umzulegen*. Die Regelung sah weiters vor, dass *die Gemeinden für die ab Oktober 2010 beginnenden FH-Studiengänge nach dem MTD-Gesetz und dem Hebammengesetz jährlich einen Pauschalbetrag von € 511.000,-- an das Land leisten*. Dieser Pauschalbetrag deckt auch die Beitragsleistung für die in der Gesetzesbestimmung eingangs erwähnten Akademien nach dem MTD-Gesetz, welche am Auslaufen sind.

Infolge der Novelle gemäß LGBl Nr 24/2018 wird **ab 2018 ein Pauschalbetrag von insgesamt 2 Mio Euro** an die Kärntner Gemeinden verrechnet. Neben dem bisherigen, oben angeführten Pauschalbetrag von € 511.000,-- wird ein weiterer Pauschalbetrag für die ab Oktober 2018 beginnenden FH-Bachelorstudiengänge im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Höhe von € 1.489.000,-- an die Gemeinden verrechnet werden. Dieser Pauschalbetrag deckt dann auch die Beitragsleistung der Gemeinden zum Betriebsabgang der nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz eingerichteten Schulen des Landes ab (Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Klagenfurt und Villach).

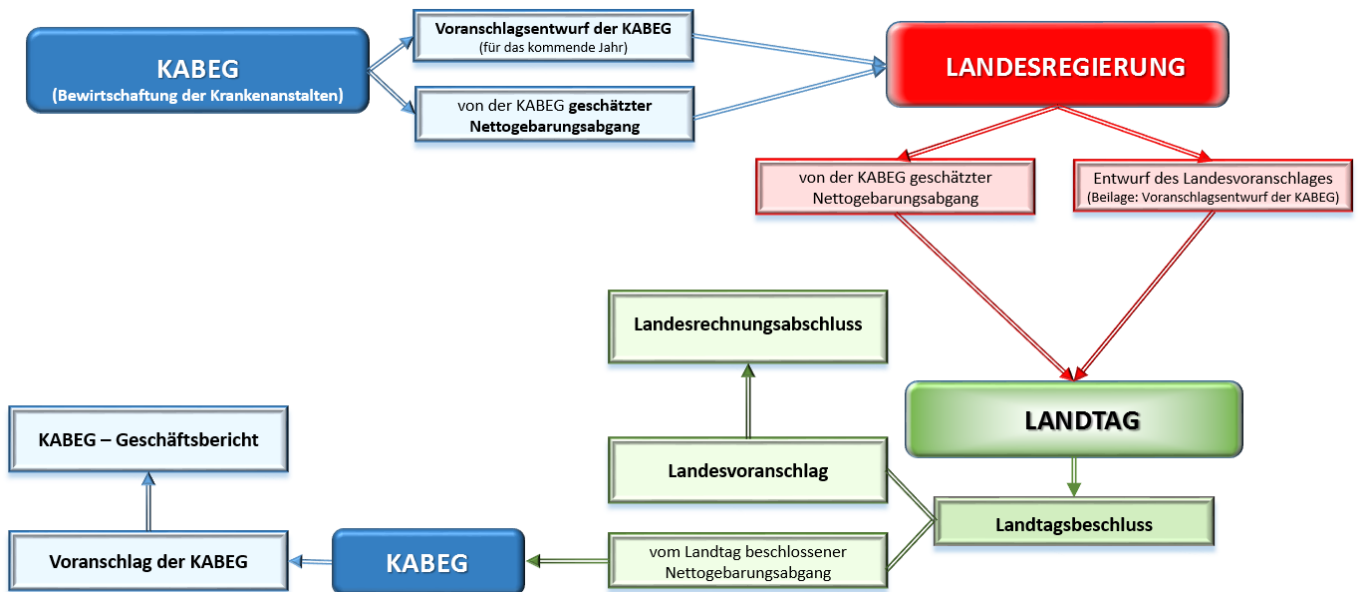
Zur Aufteilung der Kosten innerhalb der Kärntner Gemeinden vgl. Pkt. 5.1. - 5.3.



3. Ablaufübersicht KABEG

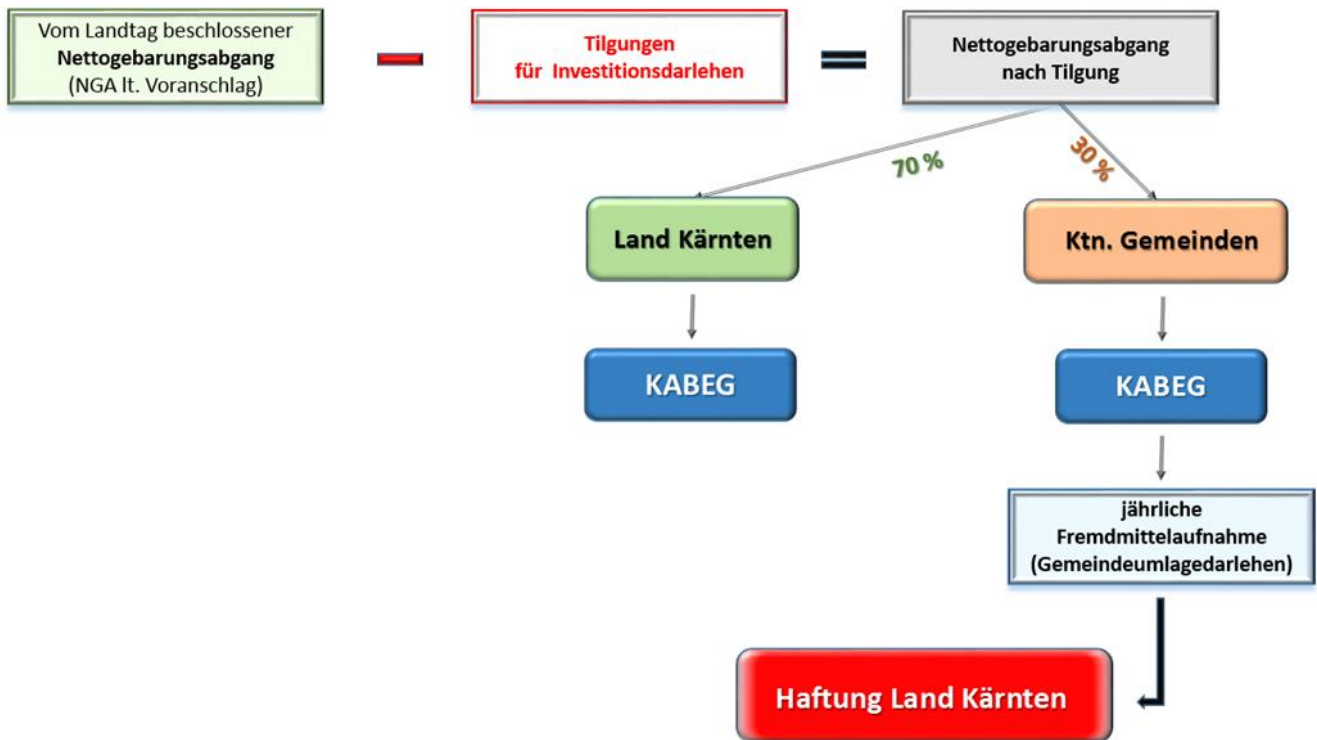
Die folgenden Abbildungen veranschaulichen die unter 2.1. dargestellten Abläufe zur Verrechnung der Kärntner Landeskrankenanstalten (KABEG).

Der Landtag beschließt den KABEG Nettogebärungsabgang (Abbildung 1):





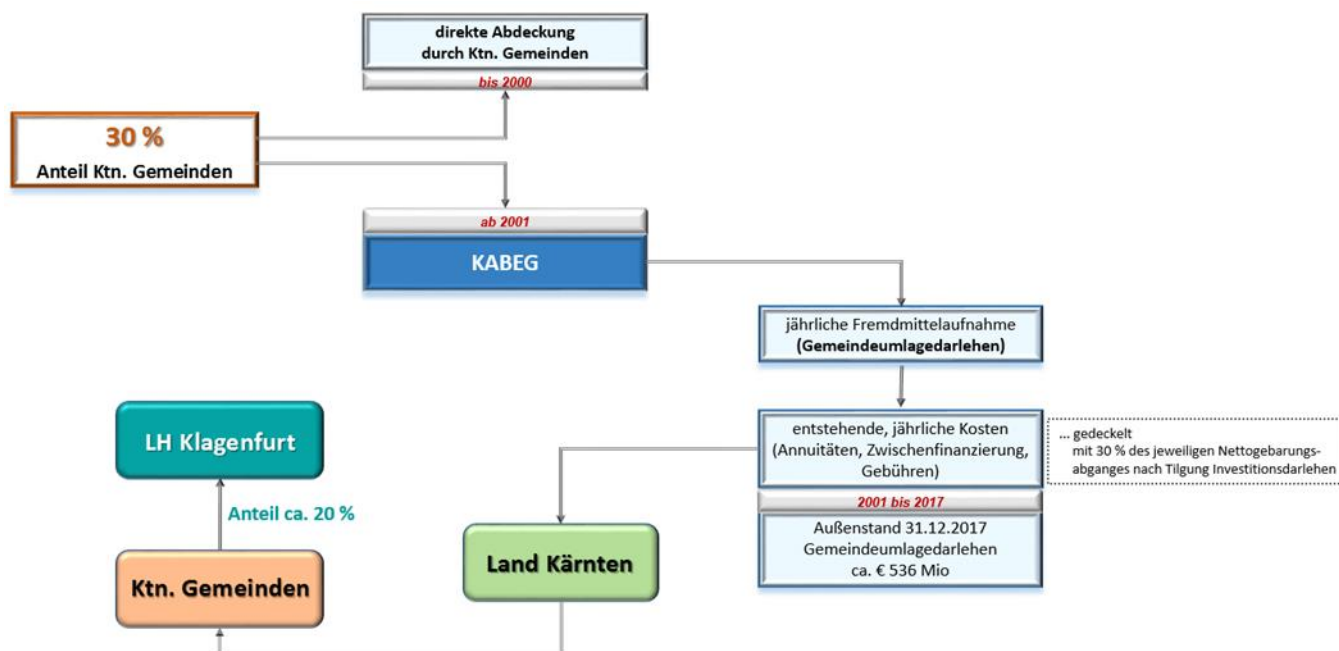
Die Berechnung des Gemeindeanteils ergibt sich wie folgt (Abbildung 2):



Dies bedeutet:

- Der Kärntner Landtag beschließt den **Nettogebärungsabgang** der KABEG (auf Basis des Voranschlages, in weiter Folge als **VA-NGA** bezeichnet).
- Vom VA-NGA sind die veranschlagten **Tilgungen für Investitionsdarlehen abzuziehen** (nicht jedoch die Aufwendungen für Zinsen).
- Dies ergibt die Basis für die 30 %ige **Obergrenze** der Überwälzbarkeit der Kosten auf die Gemeinden.
- Die KABEG nimmt in der jeweils zweiten Jahreshälfte eines jeden Jahres hinsichtlich des Gemeindeanteils Fremdmittel auf. Dies erfolgte mittels Darlehen bzw. Unternehmensanleihen, vereinfacht wird dies nachfolgend als „**Gemeindeumlagedarlehen**“ bezeichnet.
- Die **Kosten für die laufenden Annuitätenleistungen**, d.h. Zinsen und Tilgungsanteil (auch Darlehen Vorjahre) sowie Kosten der Zwischenfinanzierung und Gebühren für die Fremdmittelaufnahme werden zunächst vom Land Kärnten getragen und von diesem auf die Gemeinden überwält.

Die Regelung, wonach von der KABEG hinsichtlich des VA-NGA jährlich ein Gemeindeumlagedarlehen aufgenommen wird, erfolgte mit LGBl Nr 67/2001. Davor wurden die Kosten direkt ohne Fremdmittelaufnahmen an die Gemeinden verrechnet. Vgl. dazu nachstehende Abbildung 3:



Die Auswirkungen dieser Neuregelung werden unter Pkt. 5.4.2. näher erläutert.

4. Magistratsinterner Ablauf und Internes Kontrollsystem

Die Krankenanstaltenumlage stellte im Berichtszeitraum mit einem jährlichen Aufkommen von rd. 14,5 Mio Euro bis 16,7 Mio Euro bzw. im Jahr 2018 mit 17,4 Mio Euro eine wesentliche Ausgabenposition für die Landeshauptstadt dar (vgl. Pkt. 6.1.).

Die Verrechnung erfolgt laut gesetzlicher Regelung durch den Abzug von den Ertragsanteilen (vgl. Pkt. 5.4.). Dazu wird der Landeshauptstadt vom Amt der Kärntner Landesregierung jeweils eine Aufstellung über die Ertragsanteile und die abgezogenen Umlagen übermittelt. Auf dieser Grundlage verbuchte die Abteilung Rechnungswesen gemäß dem Bruttoprinzip die Beträge unsaldiert, indem Einnahmen (Ertragsanteile) und Ausgaben (bereits in Abzug gebrachte Umlagen) jeweils getrennt und ohne Saldierung auf den jeweiligen Konten verbucht wurden.



Hinsichtlich der **Verrechnung der Umlage stellte das Kontrollamt fest**, dass Informationsschreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung zur jährlichen Abrechnung **an die Magistratsdirektion** per E-Mail übermittelt wurden, mit Details betreffend den Gesamtüberblick über die Verrechnung an alle Gemeinden Kärntens und den Anteil der Landeshauptstadt. Diese **Unterlagen** wurden im Betrachtungszeitraum 2015 – 2017 von der Magistratsdirektion an die **Abteilung Rechnungswesen** (2016, 2017) sowie an die **Abteilung Finanzen** (2015 – 2017) **weitergeleitet**. Bei der Abteilung Gesundheit als anordnungsbefugte Stelle lagen diese Unterlagen laut Auskunft im Betrachtungszeitraum 2015 – 2017 nicht vor. Dem Kontrollamt wurden die Unterlagen im Zuge der Überprüfung von der Abteilung Finanzen zur Verfügung gestellt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Abrechnung der Krankenanstaltenumlage von keinem Monitoring eines magistratsinternen Kontrollsystems erfasst war, wie beispielsweise Plausibilitätskontrollen der verrechneten Beträge, Abklärung von Details zur Verrechnung (z.B. Nachverrechnungen) sowie Nachvollziehen der betragsmäßigen Entwicklung der verrechneten Umlage. Eine konkrete, ausdrückliche Zuständigkeit dafür ist in der **Geschäftseinteilung** des Magistrates der Landeshauptstadt **nicht festgeschrieben**.

Das Kontrollamt empfiehlt, auf Grund des budgetären Gewichtes der gegenständlichen Umlage (2018 rd. 17,4 Mio Euro) im Sinne eines **internen Kontrollsystems** im Magistrat der Landeshauptstadt eine **Stelle** zuständig zu machen, welche die jährliche Abrechnung der Krankenanstaltenumlage auf Plausibilität hin prüft und den Entscheidungsträgern über deren Entwicklung berichtet. Diese Stelle sollte für den **gesamten Bereich der Ertragsanteile** bzw. Umlagen zuständig und anordnungsbefugt sein und die Aufgabenstellung bei der nunmehr zuständigen Abteilung in der Geschäftseinteilung des Magistrates explizit festgehalten werden.

5. Das Verrechnungsverfahren

In diesem Kapitel wird das Verrechnungsverfahren zur Regelung der Abgangsaufteilung der 3 Teilbereiche KABEG, sonstige Krankenanstalten bzw. medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschullehrgänge auf die Kärntner Gemeinden sowie Details zur Verrechnung beschrieben.



Die Verrechnung dieser Teilbereiche erfolgt gemäß § 68 Abs 4 K-KAO

- zur Hälfte nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner und
- zur Hälfte nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

5.1. Umlageschlüssel Volkszahl

Bezogen auf die Ermittlung der Einwohnerzahl wird im § 68 Abs 4 K-KAO auf § 9 Abs 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 bzw. aktuell auf § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 verwiesen. Die Ermittlung erfolgt durch die Bundesanstalt für Statistik Österreich.

Demnach ergab sich hinsichtlich der Einwohnerzahl nachstehender Prozentanteil für Klagenfurt in Relation zu den restlichen Kärntner Gemeinden:

Jahr	Stand	Klagenfurt	restliche Kärntner Gemeinden	Gesamt	%-Anteil Klagenfurt
2015	zum 31.10.2013	96.531	459.438	555.969	17,3627
2016	zum 31.10.2014	97.688	459.730	557.418	17,5251
2017	zum 31.10.2015	98.695	460.796	559.491	17,6401
2018	zum 31.10.2016	99.646	461.535	561.181	17,7565

5.2. Umlageschlüssel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergab sich gemäß § 68 Abs 5 K-KAO aus der **Summe der Finanzkraft** gemäß § 11 Abs 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 (Berichtszeitraum 2015 – 2017) bzw. § 2 Abs 2 Kärntner Landesumlagegesetz (2018), und dem **Aufkommen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des vorangegangenen Kalenderjahres**.

Gemäß § 11 Abs 4 FAG 2008 (bzw. der im Jahr 2018 geltenden gleichlautenden Bestimmung des § 2 Abs 2 Kärntner Landesumlagegesetzes) wird die **Finanzkraft des Vorjahres** ermittelt durch

- a) die Heranziehung der **Grundsteuer des Vorjahres** unter Berücksichtigung eines **Hebesatzes von 360 %** und
- b) von **39 %** der tatsächlichen Erträge der **Kommunalsteuer** und Lohnsummensteuer des **zweitvorangegangenen Jahres**.



Bei der Aufteilung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stellte sich laut Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung der Anteil für die Landeshauptstadt wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Stand	Klagenfurt	restliche Kärntner Gemeinden	Gesamt	%-Anteil Klagenfurt
2015	vgl. Erläuterungen	131.851.124,02	452.042.463,19	583.893.587,21	22,5814
2016	vgl. Erläuterungen	137.372.650,59	465.288.957,73	602.661.608,32	22,7943
2017	vgl. Erläuterungen	140.739.425,60	472.252.549,20	612.991.974,80	22,9594
2018	vgl. Erläuterungen	140.941.842,80	471.161.066,19	612.102.908,99	23,0258

Anmerkung: Rundungsdifferenzen (verkürzte Nachkommadarstellung)

Heranziehung Grundsteuer Vorjahr

Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit der Aufteilung der Krankenanstaltenumlage auf die Kärntner Gemeinden laut obiger Bestimmung ist Ausgangspunkt die Finanzkraft des Vorjahres. Dabei wird die Grundsteuer unter *Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres* auf Basis eines *Hebesatzes von 360 %* herangezogen. Vom Amt der Kärntner Landesregierung werden Werte zum Abfragestichtag 10. Oktober verwendet. So wird z.B. für die Aufteilung unter den Gemeinden im Jahr 2018 die Grundsteuer zum 10. Oktober 2016 herangezogen. Dies erfolgt gemäß langjähriger Praxis durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit einem Schreiben an die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften Kärntens und dem Ersuchen um Bekanntgabe der Grundsteuer-Messbeträge zum Stichtag 10. Oktober. Für die Landeshauptstadt wurden die Werte von der Abteilung Abgaben und Gebührenrecht an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Heranziehung Kommunalsteuer zweitvorangegangenes Jahr

Eine auf Basis der Finanzkraft des **Vorjahres** herangezogene Kommunalsteuer für das **zweitvorangegangene Jahr** bedeutet, dass beispielsweise für die im Jahr 2017 erfolgte Aufteilung der Umlage auf die Gemeinden die Werte laut Rechnungsabschluss von 2014 herangezogen wurden.

Hinsichtlich der im Gesetz umschriebenen „tatsächlichen Erträge“ der Kommunalsteuer stellte das Kontrollamt fest, dass generell die Sollwerte laut Rechnungsabschluss herangezogen wurden.



5.3. Umlageschlüssel Mischsatz aus Volkszahl und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Gemäß § 68 Abs 4 K-KAO erfolgt die Errechnung der Aufteilung der Umlage auf die Kärntner Gemeinden je zur Hälfte nach Volkszahl und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Daraus ergeben sich die der Landeshauptstadt insgesamt verrechneten Kosten wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	verrechneter %-Satz	umzulegende Kosten ganz Kärnten	Kosten Klagenfurt
2015	19,9720	75.703.042,44	15.119.419,58
2016	19,9720	72.545.525,64	14.488.800,00
2017	20,2998	81.752.374,55	16.731.720,70
2018	20,3912	85.512.708,81	17.437.034,13

Anmerkung: Rundungsdifferenzen (verkürzte Nachkommadarstellung); zur Differenz im Jahr 2017 vgl. Nachverrechnung.

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Landeshauptstadt **im Jahr 2017 ein Betrag von € 136.165,79 nachverrechnet wurde**. Ohne diese Nachverrechnung betragen die Kosten für 2017 € 16.595.554,91. Der Grund für diese Nachverrechnung lag darin, dass bei der Vorschreibung für das Jahr 2016 – wie in obiger Darstellung ersichtlich – irrtümlicherweise der Aufteilungsschlüssel aus dem Jahr 2015 (19,972 %) herangezogen wurde. Der Mittelwert der Prozentanteile für 2016 (17,5251 % Bevölkerungszahl und 22,7943 % wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) beträgt richtigerweise 20,1597 %. Die Nachverrechnung ergab sich somit aus der Differenz zwischen den 19,9720 % und den 20,1597 %.

Laut Auskunft der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung habe sich dies aus einem Programmierungsfehler ergeben und wurde vom Internen Kontrollsystem erkannt, konnte aber erst im Folgejahr richtig gestellt werden.

5.4. Verrechnungsmethodik

Die Verrechnung erfolgt gemäß § 68 K-KAO **ab Jahresmitte bis Jahresende in sechs monatlichen Teilbeträgen durch Einbehalt von den Ertragsanteilen** (Erfassung im Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt auf VASSt 1.5600.751001).

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Gesamtkosten, welche an die Kärntner Gemeinden verrechnet wurden, nachstehend dargestellt und erörtert. Unter Pkt. 6.1 wird der gemäß dem Verrechnungsschlüssel auf die Landeshauptstadt entfallende Betrag dargestellt. Nachstehende Beträge in Euro:



Gesamt	2015	2016	2017	2018
1a. "Gemeindeumlagedarlehen" (Tilgung, Zinsen)	55.028.797,07	51.614.390,73	60.603.057,06	64.238.847,31
1b. Zwischenfinanzierung und Gebühren	796.220,62	-400.918,56	-9.214,62	0,00
2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten	18.076.633,49	19.636.584,20	19.349.417,31	19.273.861,50
3. Schulen und Studien	1.801.391,27	1.695.469,28	1.809.114,80	2.000.000,00
Umlage auf Kärntner Gemeinden	75.703.042,45	72.545.525,65	81.752.374,55	85.512.708,81

Anmerkung: bei den Beträgen zum Jahre 2018 handelt es sich um die voraussichtlichen Zahlen für 2018 laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 23. Juli 2018.

5.4.1. KABEG

1a. „Gemeindeumlagedarlehen“:

Vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 3., Abbildung 3 über die seit 2001 erfolgte Umstellung der Krankenanstaltenfinanzierung für den auf die Gemeinden entfallenden 30 %-Anteil am KABEG-Betriebsabgang auf Fremdmittel.

Nachstehend wird der Bezug zwischen Nettogebarungsabgang laut Voranschlag, Obergrenze der Verrechnung und „Ersparnis“ durch diese Verrechnungsform dargestellt (Beträge in Euro):

	2015	2016	2017	2018
A. VA-NGA	246.598.000,00	241.189.800,00	245.772.400,00	254.370.000,00
B. abzgl. Tilgung Investitionsdarlehen	-30.753.200,00	-30.753.200,00	-33.769.066,67	-34.528.000,00
C. VA-NGA nach Tilgung	215.844.800,00	210.436.600,00	212.003.333,33	219.842.000,00
D. 30 % Gemeinden	64.753.440,00	63.130.980,00	63.601.000,00	65.952.600,00
E. Verrechnung Darlehen u. Nebenkosten	55.825.017,69	51.213.472,17	60.593.842,44	64.238.847,31
F. (Vorläufige) Entlastung durch Darlehen	8.928.422,31	11.917.507,83	3.007.157,56	1.713.752,69

A. VA-NGA

Der veranschlagte Nettogebarungsabgang der KABEG wird vom Kärntner Landtag beschlossen (vgl. dazu Pkt. 2.1., Pkt. 3., Abbildung 1). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vom § 68 K-KAO herangezogenen Nettogebarungsabgang (im Bericht als VA-NGA dargestellt) um einen kalkulierten Wert bzw. um eine kamerale Plangröße handelt.



Die endgültigen Nettogebärungsabgänge waren in den letzten Jahren laut publizierter KABEG-Geschäftsberichte jeweils niedriger als die veranschlagten (Beträge in Mio Euro):

Tabelle in Euro	2015	2016	2017
VA-NGA	246,60	241,19	245,77
Endgültiger NGA	234,91	236,16	241,35
Unterschied	-11,69	-5,03	-4,42

Die gesetzliche Regelung sieht bis dato jedoch keine Anpassung der Verrechnungsobergrenze (30 % des Nettogebärungsabganges nach Abzug der Tilgungen für Investitionsdarlehen) an den endgültigen Nettogebärungsabgang vor.

B. Tilgung Investitionsdarlehen

Die **Tilgung** der Investitionsdarlehen ist laut gesetzlicher Vorgabe (vgl. Pkt. 2.1., Pkt. 3., Abbildung 2) von dem vom Landtag beschlossenen VA-NGA in Abzug zu bringen und vermindert somit die Basis für das 30 % Gemeindeumlagedarlehen sowie die Verrechnungsobergrenze zu Gunsten der Gemeinden.

C. Nettogebärungsabgang nach Tilgung Investitionsdarlehen

Dieser bildet die Basis für die Aufnahme des jährlichen Gemeindeumlagedarlehens durch die KABEG.

D. 30 %-Anteil Gemeinden

Dieser Wert ist die Basis für die „Gemeindeumlagedarlehen“. **Die von den Gemeinden zu übernehmenden Kosten**, die vor allem die Annuitäten für die „Gemeindeumlagedarlehen“ seit 2001 betreffen, **dürfen diesen Betrag nicht übersteigen** (vgl. Pkt. 2.1.).

E. Verrechnung Darlehen bzw. Anleihen und Nebenkosten

Darunter sind die weiterverrechneten Darlehensannuitäten für die seit dem Jahr 2001 von der KABEG aufgenommenen „Gemeindeumlagedarlehen“ sowie Nebenkosten (Gebühren) und Kosten der Zwischenfinanzierung zu verstehen (vgl. dazu auch Pkt. 3.).

Betreffend die den Gemeinden verrechneten „Gemeindeumlagedarlehen“ stellte das Kontrollamt in den Jahren 2015 – 2018 **Unterschiede bei den Darlehensannuitäten** fest. Der im Jahr 2016 vergleichsweise



niedrigere Wert ergab sich rechnerisch u.a. durch einen niedrigeren KABEG-Nettogebarungsabgang sowie aus der Gutschrift von Agio und Stückzinsen (insgesamt rd. 4,7 Mio Euro). Auf die (vorläufige) Entlastung gegenüber dem ursprünglichen System der Direktverrechnung wirken sich auch endfällige Darlehen bzw. Anleihen aus. Diese bedeuten tilgungsfreie Jahre und bei der Gesamtannuität einen höheren Zinsanteil.

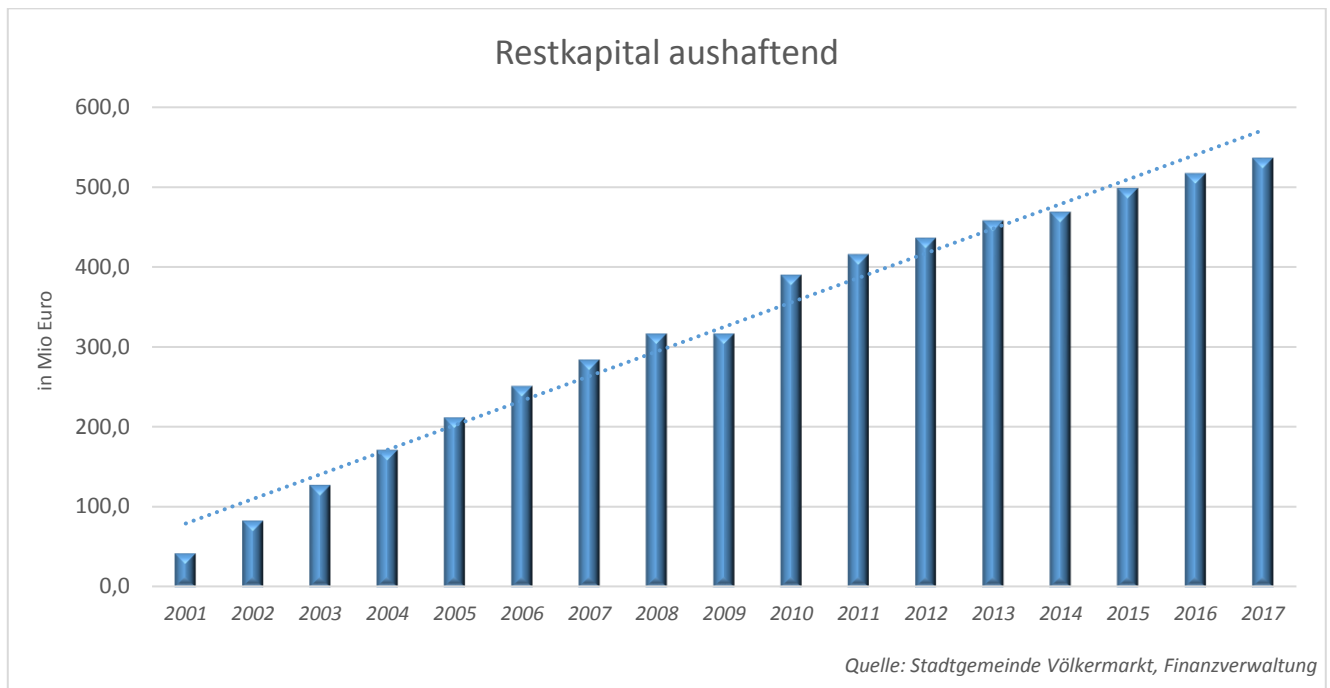
Im Jahr 2018 erfolgte ein Anstieg der an die Gemeinden verrechneten Kosten vor allem infolge höherer Tilgungen auf Grund der kurzfristigen Laufzeit eines im Jahr 2017 aufgenommenen Darlehens. Eine geringere Zahlung (gegenüber der Direktverrechnung) für die Gemeinden bei der Umlage der Darlehen und Anleihen bedeutet auf der anderen Seite einen größeren Anstieg der Verbindlichkeiten aus den sog. „Gemeindeumlagedarlehen“. Es handelt sich damit mehr um eine scheinbare, vorläufige Entlastung, denn im Zeitraum 2001 - 2018 haben sich Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungskreis „Gemeindeumlagedarlehen“ von insgesamt mehr als einer halben Milliarde Euro angehäuft. Vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Pkt. F.

F. Aushaftende Gemeindeumlagedarlehen

Die Darstellung bezieht sich auf eine mit dem Jahr 2001 erfolgte Änderung des Verrechnungssystems (vgl. Pkt. 2.1., Pkt. 3., Abbildung 3). Während vor dieser Regelung der auf die Gemeinden entfallende, vom Landtag beschlossene VA-NGA der KABEG (nach Abzug der Tilgung Investitionsdarlehen) direkt verrechnet wurde, werden seither zuerst Fremdmittel aufgenommen und in den Folgejahren die Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren) sowie die Tilgungen an die Gemeinden weiterverrechnet. Jedes Jahr erfolgt eine weitere Fremdfinanzierung des die Gemeinden betreffenden NGA-Anteiles. Aus diesem Verrechnungsmodus ergab sich, wie unter Pkt. F. dargestellt, eine vorläufige Entlastung für die Kärntner Gemeinden.

In nachstehender Tabelle ist dargestellt, dass sich seit 2001 auch die Verbindlichkeiten des Verrechnungskreises „Gemeindeumlagedarlehen“ kontinuierlich erhöht haben und **zum 31.12.2017 der Außenstand rd. 536 Mio Euro** betrug.

Es handelt sich dabei um eine zeitliche Verlagerung der Gemeindeumlage nach hinten. Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Gemeindeumlagedarlehen vom Beginn der Fremdfinanzierungsregelung im Jahre 2001 bis zum 31.12.2017 ist nachfolgend dargestellt:



Das Kontrollamt hält dazu fest, dass die jährlichen Belastungsverringerungen gegenüber der direkten Abgangsdeckung umgekehrt zu einem Mehr an Verbindlichkeiten aus Gemeindeumlagedarlehen führten. Wenngleich die Fremdfinanzierung über die KABEG erfolgt, betrifft die Aussage laut obiger Darstellung nicht direkt die KABEG sondern den **Verrechnungskreis zwischen dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden nach Maßgabe des § 68 Abs 1 K-KAO**.

Weiters wird festgehalten, dass ein Abbau dieser Verbindlichkeiten - wie aus obiger Darstellung hervorgeht - nicht erfolgte. Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange dieses System mit einem weiteren Verbindlickeitsaufbau fortgeführt werden wird, vor allem im Hinblick auf die 30 % Verrechenbarkeitsobergrenze. Bei einer Änderung des Systems auf den ursprünglichen Modus müssten neben der laufenden Verrechnung zusätzlich auch die angehäuften Verbindlichkeiten abgebaut werden. Ein Beibehalten des gegenwärtigen Systems bedeutet wiederum einen Anstieg an Verbindlichkeiten bezogen auf den Verrechnungskreis „Gemeindeumlagedarlehen“ (welcher wie unter Pkt. 3. beschrieben auch Anleihen umfasst).



Das Kontrollamt empfiehlt, darauf hinzuwirken, dass die gegenständliche gesetzliche Regelung der Verrechnung über eine Fremdfinanzierung evaluiert und auf eine für die Kärntner Gemeinden und damit auch für die Landeshauptstadt bestmögliche Basis gestellt wird, ohne dass dabei Zusatzkosten (Zinsen, Gebühren etc.) entstehen.

1b. Zwischenfinanzierung und Gebühren

Hinsichtlich der im Jahre 2015 den Gemeinden verrechneten Kosten in Höhe von rd. € 796.000,-- ergab sich bei der Abrechnung im Jahr 2016 laut Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Gutschrift iHv rd. € 401.000,-- sowie eine weitere Gutschrift in Höhe von rd. € 9.200,-- im Jahr 2017. Der Rest betraf vor allem Kosten im Zusammenhang mit der Begebung von Anleihen.

5.4.2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten

Vgl. dazu Pkt. 2.2. Zur Darstellung der Plausibilität der verrechneten Zahlen wurde dem Kontrollamt vom Amt der Kärntner Landesregierung für die jeweiligen Jahre eine Unterlage mit einer Listung der Betriebsabgänge der fünf öffentlichen konfessionellen Krankenanstalten zur Verfügung gestellt, aus der die Verrechnung mit dem Vorschuss ersichtlich war. Nähere Details zu den Betriebsabgängen liegen dem Kontrollamt nicht vor.

5.4.3. Medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschullehrgänge

Vgl. dazu Pkt 2.3.

6. Bedeutung und Anteil für die Landeshauptstadt

6.1. Rechnungsabschluss

Umlage auf Klagenfurt	2015	2016	2017	2018
	(€)	(€)	(€)	(€)
1a. "Gemeindeumlagedarlehen" (Tilgung, Zinsen)	10.990.357,13	10.308.431,54	12.302.287,26	13.099.046,78
1b. Zwischenfinanzierung und Gebühren	159.021,27	-80.071,49	-1.869,04	0,00
2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten	3.610.267,14	3.921.820,66	3.927.890,31	3.930.164,13
3. Schulen und Studien	359.774,04	338.619,29	367.246,37	407.823,22
4. Korrektur Aufteilungsschlüssel 2016	0,00	0,00	136.165,79	0,00
Betrag laut Rechnungsabschluss	15.119.419,59	14.488.800,00	16.731.720,69	17.437.034,13

Anmerkung: bei den Beträgen zum Jahre 2018 handelt es sich um die voraussichtlichen Zahlen für den Rechnungsabschluss 2018 laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11. Juli 2018.



Die Erfassung der Umlage im Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt erfolgt am TA 5600 (VAST 1.5600.751001).

Die Schwankungen bei der verrechneten Umlage sind vor allem auf die unterschiedlichen Darlehensannuitäten der KABEG zurückzuführen. Zu den Gründen hierfür vgl. die Ausführungen zu Pkt. 5.4.1. KABEG – 1a „Gemeindeumlagedarlehen“ - E.

2. Sonstige öffentliche Krankenanstalten

Vgl. dazu Pkt. 2.2. sowie Pkt. 5.4.2.

3. Medizinische Schulen und medizinisch-technische Fachhochschullehrgänge

Vgl. dazu Pkt. 2.3.

4. Korrektur Aufteilungsschlüssel 2016

Vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 5.3.

6.2. Vergleich Voranschlag und Rechnungsabschluss

Beim Vergleich der Voranschlagsdaten mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt (TA 5600) ergaben sich nachstehende Abweichungen (Werte in Euro, gerundet auf 100, betreffend RA 2018 voraussichtliche Werte laut Angaben Amt der Kärntner Landesregierung):

		VA	RA	Abweichung
Krankenanstaltenumlage	2015	15.585.900	15.119.400	-466.500
Krankenanstaltenumlage	2016	16.360.000	14.488.800	-1.871.200
Krankenanstaltenumlage	2017	16.600.000	16.731.700	131.700
Krankenanstaltenumlage	2018	17.500.000	17.437.000	-63.000

Aus der Listung ist ersichtlich, dass es vor allem im Jahr 2016 eine deutliche Unterschreitung gegenüber den Voranschlagszahlen gegeben hat. Die gewählten Ansätze basieren auf von der Abteilung Finanzen beim Amt der Kärntner Landesregierung eingeholten Informationen über die voraussichtliche Entwicklung. Betreffend das Jahr 2016 wurden für den letzten Informationsstand – der für den Voranschlag herangezogen wurde - vorläufige Daten vom 5. November 2015 sowie ein kalkulierter



Zuschlag aus kaufmännischer Vorsicht herangezogen. Die Voranschlagsfeststellung erfolgte am 16. Dezember 2016, sodass eine spätere Anpassung nicht mehr möglich war.

6.3. Abgerechnete Jahre

Das Amt der Kärntner Landesregierung erledigte die Abrechnung an die Landeshauptstadt im Jahre 2014 mittels Bescheid (und Übermittlung ergänzender Unterlagen).

In den Jahren 2015 - 2017 erfolgte die Abrechnung mit einem per E-Mail übermittelten amtssignierten Informationsschreiben (ohne Bescheidcharakter) inkl. Beilagen (Übersicht der Kosten für die Gemeinden insgesamt und einem Mitteilungsblatt über den Kostenanteil für die jeweilige Gemeinde).

Hinsichtlich der Jahre 2015 - 2017 wurden vom Kontrollamt ergänzende Unterlagen beim Amt der Kärntner Landesregierung angefordert. Diese bezogen sich u.a. auf die Verrechnung der „Gemeindeumlagedarlehen“, Tilgungspläne, Aufteilung der Kosten betreffend die sonstigen Krankenanstalten und Abrechnung mit Vorschüssen, Details zu Zwischenfinanzierungskosten sowie Details über die Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden (Prozentsätze wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, etc.).

6.4. Laufendes Jahr 2018

Die Vorschreibung 2018 (Abrechnung) wurde im Juli 2018 via E-Mail mit einem amtssignierten Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11. Juli 2018, ZI 05-K-ALL-21/21-2018, an die Kärntner Gemeinden versendet. Im Vergleich zu den Vorjahren enthielt die Beilage eine verkürzte Darstellung. Auf Nachfrage des Kontrollamtes wurde im Zuge der Prüfungshandlungen eine umfangreichere Darstellung in elektronischer Form (Excel) übermittelt, mit Details über die Kosten der „Gemeindeumlagedarlehen“, Aufteilung auf die sonstigen Krankenanstalten, Aufteilung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, etc.

In § 68 K-KAO sind keine näheren Anforderungen über Abrechnungen an die Gemeinden geregelt. Das Kontrollamt stellte fest, dass es jährliche Abrechnungsschreiben gab. Eine Jahresendabrechnung wurde nicht übermittelt. Auch der vom Kärntner Landtag beschlossene VA-NGA für die Ermittlung der Verrechenbarkeitsobergrenze wird nicht an den (Rechnungsabschluss-) Nettogebarungsabgang laut KABEG-Geschäftsbericht angepasst.



Das Kontrollamt empfiehlt von Seiten der Landeshauptstadt darauf hinzuwirken, eine Regelung über die Vorlage einer Endabrechnung zu den vorgeschriebenen Beträgen für jedes Kalenderjahr vorzusehen. Empfohlen wird auch eine Anpassung auf Basis des endgültigen NGA der KABEG. Weiters sollten Mindestanforderungen über Unterlagen für eine Plausibilitätsprüfung der Kosten und Nachvollziehbarkeit der Entwicklung einheitlich festgelegt werden.

7. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

Beim Beitrag zur Betriebsabgangsdeckung öffentlicher Krankenanstalten (Krankenanstaltenumlage) handelt es sich um eine betragsmäßig bedeutende, durch Landesgesetz geregelte und von den Gemeinden nicht steuerbare Transferzahlung der Landeshauptstadt bzw. der Kärntner Gemeinden an das Land Kärnten.

7.1. Wesentliche Feststellungen

Für die **Landeshauptstadt** ergaben sich im Prüfungszeitraum 2015 bis 2018 **jährlich Kosten** zwischen **14,5 und 17,4 Mio Euro**, die durch Abzug von den Ertragsanteilen verrechnet wurden (vgl. Pkt. 6.1.). Rd. 71 – 75 % dieser Budgetbelastungen betrafen den verrechneten Anteil der Betriebsabgänge der Krankenhäuser des Landes (KABEG). Der kleinere Teil der im Betrachtungszeitraum an die Gemeinden verrechneten Umlage betraf die Betriebsabgänge der sonstigen öffentlichen Krankenanstalten (rd. 22,5 – 27 %) sowie den Beitrag für die medizinischen Schulen und medizinisch-technischen Fachhochschullehrgänge (rd. 2,2 – 2,4 %).

System der Verrechnung der Betriebsabgänge der KABEG

Ausgangspunkt dieser Verrechnung ist der vom Kärntner Landtag beschlossene **Nettogeberungsabgang** abzüglich Tilgungen für Investitionsdarlehen. Von dem so ermittelten Betrag entfallen 30 % auf die Kärntner Gemeinden. Seit 2001 werden anstelle einer direkten Verrechnung 30 % des Nettogeberungsabganges fremdfinanziert und die Kosten der Fremdfinanzierung (Darlehen und Anleihen) des auf die Gemeinden entfallenden Anteils am Nettogeberungsabgang weiterverrechnet (Tilgung, Zinsen, Nebenkosten); vgl. Pkt. 2.1. und 3.



In diesem Zeitraum haben sich die **Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungskreis „Gemeindeumlagedarlehen“** (Darlehen und Anleihen) kontinuierlich **auf** mittlerweile **rd. 536 Mio Euro** (Stand 31.12.2017) erhöht. Dabei handelt es sich um eine zeitliche Ausgabenverlagerung nach hinten (vgl. Pkt. 5.4.1. KABEG 1a. „Gemeindeumlagedarlehen“ – F).

Das Kontrollamt hält dazu fest, dass jährliche Belastungsverringerungen (bei Fremdfinanzierung anstelle direkter Abgangsdeckung) umgekehrt zu einem Mehr an aushaftenden Verbindlichkeiten aus den Gemeindeumlagedarlehen führen. Wenngleich die Fremdfinanzierung über die KABEG erfolgt, betrifft die Aussage laut obiger Darstellung nicht direkt die KABEG sondern den Verrechnungskreis zwischen dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden nach Maßgabe des § 68 Abs 1 K-KAO.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange dieses System mit einem weiteren Verbindlichkeitsaufbau fortgeführt werden wird, vor allem im Hinblick auf die Verrechenbarkeitsobergrenze von 30 % (vgl. Pkt. 5.4.1. KABEG - 1a. „Gemeindeumlagedarlehen“ – F).

Verrechnete Umlagen im Berichtszeitraum

Die **Schwankungen** (vgl. Tabelle Pkt. 5.4.) resultierten vor allem aus Unterschieden hinsichtlich der verrechneten Darlehensannuitäten bei den „Gemeindeumlagedarlehen“. Der im Jahr 2016 vergleichsweise niedrige Wert ergab sich u.a. durch einen niedrigeren KABEG - Nettogebärungsabgang sowie durch Gutschriften von Agio und Stückzinsen. Im Jahr 2018 erfolgte ein Anstieg der Kosten der Gemeindeumlagedarlehen vor allem infolge höherer Tilgungen auf Grund der kurzfristigen Laufzeit eines im Jahr 2017 aufgenommenen Darlehens (vgl. Pkt. 5.4.1. KABEG - 1a. „Gemeindeumlagedarlehen“ – E).

Beim **Vergleich** des **Voranschlages** mit dem **Rechnungsabschluss** der Landeshauptstadt im Jahr 2016 war eine größere Unterschreitung in Höhe von rd. 1,87 Mio Euro zu erkennen. Die gewählten Ansätze basierten auf bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eingeholten (vorläufigen) Informationen über die voraussichtliche Entwicklung. Für den Voranschlag 2016 wurden vorläufige Daten vom 5. November 2015 sowie ein kalkulierter Zuschlag aus kaufmännischer Vorsicht herangezogen. Die Voranschlagsfeststellung erfolgte am 16. Dezember 2015, sodass eine spätere Anpassung nicht mehr möglich war (vgl. Pkt. 6.2.).



Im Betrachtungszeitraum 2015 - 2018 wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung jährlich (ca. zur Jahresmitte, z.B. im Juli 2017 für das Jahr 2017) amtssignierte Informationsschreiben inkl. Beilagen betreffend die Abrechnung der Krankenanstaltenumlage versendet.

Eine Jahresendabrechnung ist nicht vorgesehen. Der für die Berechnung der 30 % Verrechenbarkeitsobergrenze herangezogene Nettogebahrungsabgang basiert auf Voranschlagswerten und wird nicht an den endgültigen Nettogebahrungsabgang angepasst (vgl. Pkt. 6.4.).

Magistratsinterner Ablauf und IKS

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurden amtssignierte Informationsschreiben zur jährlichen Abrechnung im Betrachtungszeitraum 2015 – 2017 an die Magistratsdirektion der Landeshauptstadt per E-Mail übermittelt und von dieser an die Abteilung Finanzen (2015 – 2017) sowie Abteilung Rechnungswesen (2016, 2017) weitergeleitet. Bei der Abteilung Gesundheit als anordnungsbefugte Stelle lagen diese Unterlagen im Betrachtungszeitraum 2015 – 2017 nicht vor. (Vgl. Pkt. 4.).

Die Abrechnung der Krankenanstaltenumlage war von keinem Monitoring eines magistratsinternen Kontrollsystems erfasst, wie beispielsweise Plausibilitätskontrollen der verrechneten Beträge, Abklärung von Details zur Verrechnung (z.B. Nachverrechnungen) sowie Nachvollziehen der betragsmäßigen Entwicklung der verrechneten Umlage. Eine konkrete, ausdrückliche Zuständigkeit dafür ist in der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt nicht festgeschrieben (vgl. Pkt. 4.).

7.2. Empfehlungen des Kontrollamtes

Auf Grund des budgetären Gewichtes der gegenständlichen Umlage (2018 rd. 17,4 Mio Euro) wird empfohlen, im Sinne eines **internen Kontrollsystems** im Magistrat der Landeshauptstadt eine **Stelle** zuständig zu machen, welche die jährliche Abrechnung der Krankenanstaltenumlage auf Plausibilität hin prüft und den Entscheidungsträgern über deren Entwicklung berichtet. Diese Stelle sollte für den **gesamten Bereich der Ertragsanteile** bzw. Umlagen zuständig und anordnungsbefugt sein und die Aufgabenstellung bei der nunmehr zuständigen Abteilung in der Geschäftseinteilung des Magistrates explizit festgehalten werden (vgl. Pkt.4.).



- Weiters wird empfohlen, von Seiten der Landeshauptstadt beim Land Kärnten darauf hinzuwirken, dass
- die gegenständliche gesetzliche Regelung der Verrechnung des Gemeindeanteils der Kosten der Landeskrankenanstalten über eine Fremdfinanzierung evaluiert und auf eine für die Kärntner Gemeinden und damit auch für die Landeshauptstadt bestmögliche Basis gestellt wird, ohne dass dabei Zusatzkosten (Zinsen, Gebühren etc.) entstehen (vgl. Pkt. 5.4.1. KABEG – 1a. „Gemeindeumlagedarlehen“ – F).
 - eine Regelung über die Vorlage einer Endabrechnung zu den vorgeschriebenen Beträgen auf Basis des tatsächlich eingetretenen Nettogebärungsabganges aufgenommen und eine einheitliche Regelung der Mindestanforderungen über Unterlagen für eine Plausibilitätsprüfung der Kosten und Nachvollziehbarkeit der Entwicklung festgelegt wird (vgl. Pkt. 6.4).

8. Ausblick

Aus der Sicht des Kontrollamtes stellt es eine absolute Notwendigkeit dar, im Sinne eines integrierten IKS (vgl. u.a. Bericht des Kontrollamtes vom November 2017) eine zuständige Stelle im Magistrat zu bestimmen, die für eine durchgängige **Nachvollziehbarkeit und Plausibilität** der jährlich zu leistenden **Transferzahlungen** zu sorgen hat.

Was die Art und die Form der – dem „Zahler Landeshauptstadt“ – vorzulegenden Abrechnung anbelangt, bedarf es noch einer näheren, klaren Festlegung (Definition) zwischen den jeweiligen Entscheidungsträgern von Landeshauptstadt und Land Kärnten. Eine jährliche Endabrechnung mit den beizulegenden Unterlagen bildet einerseits die Grundlage zur Herstellung von Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz über die prüfungsgegenständlichen Budgetbelastungen. Andererseits sollte ein hausinternes IKS dazu beitragen, wachsende Transferleistungen zu überschauen, und die Entscheidungsträger zu informieren, damit die hausinternen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung nicht durch stetig wachsende Transferleistungen nach Außen zusätzlich konterkariert werden.



Nur so kann es gelingen, einerseits eine budgetäre Planbarkeit im Sinne der angestrebten, langfristigen Haushaltskonsolidierung zu erzielen und andererseits auch eine Gewähr für einen verursachungsgerechten Beitrag der Landeshauptstadt zur Finanzierung der Landeskrankenanstalten zu erreichen.

Der Bericht wurde mit den Fachabteilungen besprochen und von diesen zur Kenntnis genommen.

Der Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor: